

Mißbrauch von Ausweispapieren

§ 381

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, vorsätzlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Der Versuch ist strafbar.

^ (2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

Anm.x Durch § 4 des Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) ist § 281 neuer Fassung an die durch Aufhebung der §§ 281 bis 283 frei gewordene Stelle gesetzt worden.

Vierundzwanzigster Abschnitt

Bankrott

§§ 381-383

Anm.: Die §§ 281 bis 283 sind durch § 3 des Einführungsges. zur Konkursordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898 aufgehoben und durch deren §§ 239 bis 244 ersetzt worden.

Konkursordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898

(auszugsweise)

§ 289

(1) Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüblichen Bankrotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachteiligen,

1. Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft haben,
2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder teilweise erdichtet sind,